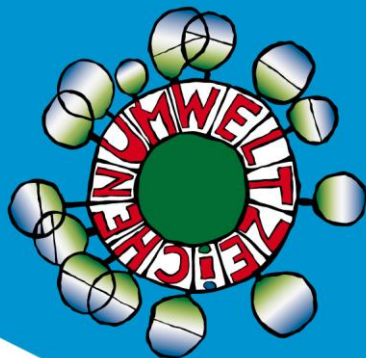




**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 66

Emissionsarme Transportsysteme

Version 3.0 vom 1. Jänner 2026

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft

Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie

Mag. Dr. Josef Behofsics, MBA
Stubenbastei 5, A-1010 Wien

Tel: +43 1 71100 611324

Email: Josef.Behofsics@bmluk.gv.at

www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Abteilung Umweltzeichen

Raphael Fink

Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien

Tel: +43 (0)1 588 77-204

Email: raphael.fink@vki.at

www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Produktgruppendefinition.....	6
2 Umweltkriterien.....	7
2.1 Schienenverkehr	7
2.2 Straßenverkehr.....	7
2.2.1 Fuhrpark.....	7
2.2.2 Schulungen der LenkerInnen:	8
2.2.3 Optimierungs- & Effizienzmaßnahmen.....	8
2.2.4 Verteilerverkehr / Last Mile – letzte Meile.....	9
2.2.5 Externe Frächter	9
2.2.6 Verteilzentren, -hubs bzw. -depots.....	10
2.2.7 Verpackung	11
3 Soziale Kriterien	12
3.1 Beschäftigungsverhältnisse.....	12
3.2 Kollektivvertrag.....	12
3.3 Weiterführende soziale Kriterien für Großunternehmen	12
3.3.1 Grundsatzerklärung Menschenrechte	12
3.3.2 Verhaltens- und Ethikkodex für Mitarbeiter:innen.....	12
3.3.3 Verhaltens- und Ethikkodex für Auftragnehmer:innen.....	13
3.3.4 HR-Policy mit wesentlichen sozialen Nachhaltigkeitsaspekten	13
4 Betriebsstätte	14
4.1 Allgemeine Anforderungen	14
4.2 Strom.....	14
4.2.1 Alternativbezug Strom	15
5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	17

Einleitung

Die weltweite Transportbranche für Personen und Güter war laut International Transport Forum (ITF) der OECD im Jahr 2023 für rund 21 % der globalen CO₂-Emissionen verantwortlich, was etwa 8,24 Milliarden Tonnen CO₂ entspricht.

Der Straßenverkehr, insbesondere der Güterverkehr, trägt erheblich zu diesen Emissionen bei. Laut einer Analyse des ITF wird der Güterverkehr bis 2050 voraussichtlich um etwa 59 % zunehmen. Trotz Fortschritten bei der Elektrifizierung und Effizienzsteigerungen wird prognostiziert, dass der Anteil des Transportsektors an den globalen CO₂-Emissionen bis 2050 auf bis zu 30 % ansteigen könnte. Die zunehmende Globalisierung und das Wirtschaftswachstum der letzten Jahre haben zu einem Anstieg der Emissionen in der Transportbranche geführt, der die technisch erzielbaren Einsparungen überkompensiert hat. Prognosen zeigen auch, dass sich der Energiebedarf im Transportsektor bis 2050 nahezu verdoppeln wird, wobei fossile Energieträger weiterhin eine dominante Rolle spielen.

Mit dieser Richtlinie soll eine Reduktion der Emissionen, die entlang einer Transportkette vom Abgabe- bis zum Zielort entstehen, ermöglicht werden.

Die nachfolgenden Kriterien richten sich an den Transport von Gütern auf Schiene und Straße sowie den Umschlag von Gütern in Verteilzentren, -hubs bzw. -depots. Anforderungen zum lizenznehmenden Unternehmen runden die Anforderungen im Nachhaltigkeitsbereich ab.

Prüfbestimmungen

Das Umweltzeichen 66 für „Emissionsarme Transportsysteme“ wird gemäß der Produktgruppengröße für Transportdienstleistungen oder Transportsysteme vergeben. Auszuzeichnende Transportdienstleistungen oder Transportsysteme müssen vollinhaltlich den jeweils relevanten Kriterien der Richtlinie UZ 66 entsprechen. Sollten unvorhersehbare Gegebenheiten die Erfüllung eines Kriteriums verhindern, muss die Prüfstelle unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Konformität der Transportdienstleistung oder des Transportsystems mit den Anforderungen der Richtlinie ist durch das Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle zu bestätigen. Diese kann vom Antragsteller frei aus einem Prüferpool gewählt werden, der vom VKI geführt wird ([Link](#)). Zur Prüfung wird den Prüfstellen seitens Zertifizierungsstelle ein Prüfprotokoll bereitgestellt, das auf dieser Richtlinie basiert.

Lizenzvergabe

Mögliche Lizenznehmende dieser Richtlinie sind Unternehmen, die emissionsarme Transportsysteme oder Transportdienstleistungen für Güter anbieten. Für das beantragende Unternehmen gelten die in Kapitel 3 formulierten Unternehmenskriterien.

Die Lizenzdauer beträgt vier Jahre. Nachfolgend ist eine Rezertifizierung auf Basis eines neuerlichen Gutachtens möglich.

1 Produktgruppendefinition

Mit dem Österreichischen Umweltzeichen auszeichnenbar sind emissionsarme Transportsysteme und Transportdienstleistungen für Güter, die auf Schiene oder Straße transportiert und in Verteilzentren, -hubs bzw. -depots umgeschlagen werden.

Ein Transportsystem wird in dieser Richtlinie verstanden als die Gesamtheit aller technischen, organisatorischen und infrastrukturellen Elemente, die erforderlich sind, um Güter von einem Ausgangspunkt zu einem Zielort zu befördern. Es umfasst:

- **Verkehrsträger** (z. B. Straße, Schiene, intermodale Systeme),
- **Fahrzeuge und Transportmittel** (z. B. Lkw, E-Transporter, Züge, Fahrrad),
- **Energieversorgung** (z. B. Strom, alternative Kraftstoffe),
- **Logistische Prozesse** (z. B. Lagerung, Umschlag, Routenplanung),
- **IT- und Kommunikationssysteme** (z. B. Telematik, Sendungsverfolgung),
- sowie **rechtliche und betriebliche Rahmenbedingungen**.

2 Umweltkriterien

Erfolgt die gesamte Transportdienstleistung per Fahrrad, finden zur Zertifizierung dieser Transportdienstleistung die Kriterien 2.1 sowie 2.2. keine Anwendung.

In allen anderen Fällen ist die Erfüllung der in den nachfolgenden Kapiteln festgesetzten Kriterien nachzuweisen.

Nachweis: *gutachterliche Bestätigung inkl. Dokumentation*

2.1 Schienenverkehr

Es können nur Ganzzüge über die Gesamtdistanz vom Abfahrtsort bis zum Zielort ausgezeichnet werden.

Als Energie für den Transport ist nur Strom gem. Pkt. 4.2 zulässig. Kann der Bahnstrom für die gesamte Transportdistanz nicht entsprechend bereitgestellt werden, muss der Bahnbetreiber für die nicht versorgten Streckenabschnitte die fehlende Menge an Strom, der Pkt. 4.2 entspricht, beschaffen.

Diese Strommengen sind einmal jährlich zu bilanzieren.

Nachweis: *Zuginformationen (Zugbezeichnung, Abfahrts- & Zielort), Stromnachweise, Strombilanz*

2.2 Straßenverkehr

Für Transportdienstleistungen auf der Straße müssen die nachstehenden Anforderungen (2.2.1 – 2.2.6), sofern diese zutreffen, zur Gänze erfüllt werden.

2.2.1 Fuhrpark

2.2.1.1 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen

Für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen im lizenznehmenden Unternehmen gelten die folgenden Anforderungen¹:

- Werden Verbrennungsmotoren betrieben, müssen diese mindestens die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen.
- Die Fahrzeuge müssen mit lärmarmen Reifen (mind. Klasse B) sowie spritsparenden Reifen (mind. Klasse C) ausgestattet sein.

¹ Ab einer Fuhrparkgröße von 300 Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen müssen mindestens 70 % der Fahrzeuge diese Erfordernisse erfüllt werden. Der Fuhrpark ist die Gesamtheit aller angemeldeten Fahrzeuge eines Unternehmens – unabhängig davon, ob sie aktuell in Betrieb, abgestellt oder außer Dienst (z.B. für Reparatur) gestellt sind.

***Nachweis:** Dokumentation (z.B. stichtagsbezogene Aufstellung des Fuhrparks mit Informationen zu Emissionsstandards, Nachweis zum richtlinienkonformen Beschaffungsprozess der Reifen)*

2.2.1.2 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen

Für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen im lizenznehmenden Unternehmen gelten die folgenden Anforderungen²:

- Werden Verbrennungsmotoren betrieben, müssen diese mindestens die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen
- Die Fahrzeuge müssen mit lärmarmen Reifen (mind. Klasse C) sowie spritsparenden Reifen (mind. Klasse C) ausgestattet sein.
- Die Fahrzeuge müssen über ein Telematiksystem³ verfügen -dieses muss auch ein Controlling-System zur Aufzeichnung und Evaluierung von Fahr- und Fahrzeugdaten umfassen.

***Nachweis:** Dokumentation (z.B. stichtagsbezogene Aufstellung des Fuhrparks mit Informationen zu Emissionsstandards, Nachweis zum richtlinienkonformen Beschaffungsprozess der Reifen, beispielhafte Information zu eingesetzten Telematiksystemen)*

2.2.2 Schulungen der LenkerInnen:

Alle FahrzeuglenkerInnen von Fahrzeugen bis sowie ab 3,5 Tonnen müssen entweder ein Spritspartraining absolviert oder eine schriftliche Belehrung zum Thema spritsparendes⁴ Fahren erhalten haben.

***Nachweis:** Dokumentation (Beispiel nachweislicher Unterweisung, Nachweis Spritspartraining)*

2.2.3 Optimierungs- & Effizienzmaßnahmen

Nachstehende Anforderungen sind in geeigneter Form umzusetzen und nachzuweisen:

- Auslastungsmanagement für die Fahrzeuge (z.B. Gewicht, Volumen)
- Spritsparende Routenplanung

² Ab einer Fuhrparkgröße von 150 Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen müssen mindestens 70 % der Fahrzeuge diese Erfordernisse erfüllen.

³ Das Telematiksystem erfasst Fahrzeugdaten, dient der Routen- und Tourenoptimierung sowie der Fahrerunterstützung (z.B. Eco-Driving Feedback) und ermöglicht entsprechendes Datenmanagement (Analyse).

⁴ Das Wording „spritsparend“ umfasst auch „energieeffizientes“ Fahren bei z.B. E-Fahrzeugen.

- Sendungsverfolgung
- für EndverbraucherInnen Empfangsavisierung

Nachweis: Dokumentation (z.B. aggregierte Aufstellung Fahrzeugauslastung, Prozessbeschreibung oder Beispiel zu spritsparender Routenplanung, Beleg für Sendungsverfolgung, Empfangsavisierung)

2.2.4 Verteilerverkehr / Last Mile – letzte Meile

Im Verteilerverkehr müssen alternative Antriebskonzepte oder alternative Energieträger eingesetzt werden.

Der Anteil der eingesetzten Fahrzeuge, der mit alternativen Energieträgern angetrieben wird, muss im Jahresdurchschnitt mindestens 50% betragen.

Flüssige Biomasse muss den Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der EU-Richtlinie 2018/2001 [1] entsprechen.

Handelt es sich bei dem Unternehmen, das für seine Transportdienstleistung eine Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen anstrebt, um ein Speditionsunternehmen ohne Last Mile-Komponente, müssen - zusätzlich zum Kriterium unter 2.2.1 – mindestens 50% des aktiven Fuhrparks entweder alternative Antriebskonzepte aufweisen oder alternative Energieträger eingesetzt werden.

Nachweis: Dokumentation (z.B. Aufstellung, Nachweis zur Beschaffung flüssiger Biomasse).

2.2.5 Externe Frächter

2.2.5.1 Vollständiges Outsourcing

Lagert der Zeichennutzer die zu zertifizierende Transportdienstleistung vollständig an externe Frächter aus, ist zur Zertifizierung des emissionsarmen Transportsystems vonseiten der externen Frächter die vollinhaltliche Einhaltung der in Punkt 2.2.1 bis 2.2.4 formulierten Anforderungen nachzuweisen.

2.2.5.2 Teilweises Outsourcing

Verfügt der Zeichennutzer über einen eigenen Fuhrpark und lagert einen Teil der Transporte aus, sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Angabe über Outsourcing-Anteil für die betreffende Transportdienstleistung – aufgeteilt in Zustellung (Last Mile) und Transportlogistik zwischen Umschlagspunkten

- Werden weniger als 25% des jährlichen Frachtaufkommens⁵ bzw. der zurückgelegten Kilometer von externen Frächtern abgewickelt, muss für diesen Anteil lediglich die Erfüllung von Punkt 2.2.3 nachgewiesen werden
- Bei Neuausschreibungen sind zusätzlich die Anforderungen der Punkte 2.2.1, 2.2.2. sowie 2.2.3 zu berücksichtigen⁶.

Nachweis: Dokumentation (Aufstellung Outsourcing + kriterienspezifische Nachweise; Ausschreibungsunterlage)

2.2.6 Verteilzentren, -hubs bzw. -depots

Werden Güter in einem Verteilzentrum, -hub bzw. -depot umgeschlagen, so muss der Zeichennutzer nachweisen, dass für diese Gebäude jeweils zumindest zwei der nachstehenden Kriterien erfüllt wird:

- Erfüllung der zum Zeitpunkt der Planung und Errichtung geltenden ÖGNI/DGNB-Gebäudestandards für Logistikgebäude [2] bzw. der klima:aktiv Kriterien für Gebäude
- Die Beheizung des Gebäudes erfolgt ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern.
- Vorlage eines Managementsystems, das auf eine fortlaufende Verbesserung der Prozesse im Gebäude abzielt (z.B. Gebäudemanagementsysteme, Energiemanagementsysteme)
- Vorlage eines zeitlich strukturierten Sanierungsfahrplans des Gebäudes inkl. Zielformulierung
- Zeitlich definierte Vorbereitung bzw. Realisierung von Gründächern oder Fassadenbegrünungen zur Erhöhung der Biodiversität
- Zeitlich definierte Vorbereitung bzw. Realisierung von PV-Anlagen und Nutzung des Stroms am Standort
- Strom für das Gebäude muss den Anforderungen unter Punkt 4.2 dieser Richtlinie entsprechen⁷

Nachweis: Dokumentation (Aufstellung über Depots/Hubs inkl. Nachweis zu pro Verteilzentrum/Depot/Hub mind. erfüllten zwei Kriterien)

⁵ wahlweise Volumen, Gewicht oder Stückzahl

⁶ Auch hier kann ab den o.a. Fuhrparkgrößen (>300 Fahrzeuge bis 3,5t / >150 Fahrzeuge ab 3,5t) berücksichtigt werden, dass die Anforderung dann an nur 70% der jeweiligen Fahrzeuge gestellt wird.

⁷ Punkt 4.2.1 hat in diesem Fall für den Nachweis der Erfüllung des spezifischen Kriteriums für einzelne Depots oder Hubs keine Gültigkeit

2.2.7 Verpackung

Sofern vom Zeichennutzer Güter ver- oder umgepackt werden, sind nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Eingesetzte Kunststoffverpackungen müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.
- Inverkehrbringer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.⁸
- Das Verhältnis des Leerraums in Verpackungen darf 50% nicht übersteigen (volumensabhängige Optimierung zum sparsamen Umgang mit Verpackungsmaterial).
- Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [3].

Nachweis: Dokumentation (z.B. Zertifikate, Nachweise über Teilnahme an Sammel-/Verwertungssystem)

⁸ Beim Einsatz von Verpackungen, die nachweislich vom Lieferanten vorlizenziert bezogen werden, ist die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem bei entsprechender Dokumentation gesetzlich nicht zwingend notwendig.

3 Soziale Kriterien

3.1 Beschäftigungsverhältnisse

Alle Beschäftigungsverhältnisse sind durch Dienst- oder Werkverträge geregelt.

Nachweis: Compliance-Erklärung

3.2 Kollektivvertrag

Alle Lizenznehmer des Österreichischen Umweltzeichens halten die jeweils geltenden kollektivvertraglichen sowie gesetzlichen Bestimmungen (z.B. im Hinblick auf maximale Arbeitszeiten und Entlohnung) ein.

Nachweis: Compliance-Erklärung

3.3 Weiterführende soziale Kriterien für Großunternehmen

Für Großunternehmen⁹, die Lizenznehmer dieser Richtlinie sind, müssen folgende weiterführende soziale Kriterien erfüllt werden:

3.3.1 Grundsatzerklärung Menschenrechte

Es muss eine von der Geschäftsleitung unterfertigte Grundsatzerklärung, die das Verständnis und den Standard in Bezug auf die Gewährleistung der Menschenrechte im Unternehmen und in der Lieferkette darlegt, auf der Homepage veröffentlicht werden.

Nachweis: Grundsatzerklärung (Link)

3.3.2 Verhaltens- und Ethikkodex für Mitarbeiter:innen

Ein von der Geschäftsleitung unterfertigter Verhaltens- und Ethikkodex, der für alle Mitarbeiter:innen bindend ist, muss auf der Homepage veröffentlicht werden. Der Kodex soll die Regeln für ethisches und rechtlich einwandfreies Handeln und Entscheiden aller Beschäftigten des Unternehmens enthalten und sich an internationalen Übereinkünften und ethischen Standards orientieren (z.B. Prinzipien des UN Global Compact, Sustainable Development Goals, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Rechte und Prinzipien der Arbeit).

Nachweis: Grundsatzerklärung (Link)

⁹ Großunternehmen entsprechend der WKO-Empfehlung: <https://www.wko.at/zahlen-daten-fakten/kmu-definition>. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitarbeiter:innen >250.

3.3.3 Verhaltens- und Ethikkodex für Auftragnehmer:innen

Analog zu 3.3.2. muss auch ein Verhaltenskodex für Auftragnehmer:innen veröffentlicht werden, der auf die Einhaltung ethischer und sozialer Standards abzielt.

Nachweis: Grundsatzerklärung (Link)

3.3.4 HR-Policy mit wesentlichen sozialen Nachhaltigkeitsaspekten

Eine HR-Policy, die wesentliche soziale Nachhaltigkeitsaspekte wie z.B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Faire Arbeitsbedingungen und Diversitätsmanagement umfasst, wird veröffentlicht.

Nachweis: Grundsatzerklärung (Link)

4 Betriebsstätte

Als Betriebsstätte werden jene Gebäude bezeichnet, die der Zeichennutzer für die Ausübung seiner Tätigkeiten benötigt.

4.1 Allgemeine Anforderungen

Nachstehende Kriterien müssen erfüllt werden:

- Behördliche Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.
- Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen. Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.
Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.
- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz ist vorzulegen [4].
- Für Betriebsstätten, die nach EMAS Verordnung [5] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.
- Existiert für den Betriebsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [6] zertifiziertes Umweltmanagementsystem können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

Nachweis: Dokumentation¹⁰ (AWK, ggf. EMAS-Zertifikat, Auditbericht/Zertifikat Umweltmanagementsystem; Compliance-Erklärung)

4.2 Strom

Der Lizenznehmer / das Unternehmen deckt seinen Strombedarf zu 100% mit Strom, der den **Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom"** entspricht.

Hat das Unternehmen einen vertraglich befristeten, nicht kündbaren Stromliefervertrag, der diese Anforderung nicht erfüllt, muss diese Anforderung bei Neuvergabe des Liefervertrags umgesetzt werden.

Nachweis: Stromliefervertrag und Stromrechnung mit genauer Tarifbezeichnung.

¹⁰ Hat der Lizenznehmer mehr als fünf Standorte zur Ausübung seiner Tätigkeit, reicht als Nachweis die Dokumentation der Kriterienerfüllung für die Firmenzentrale sowie vier weiterer Standorte und die Abgabe einer Compliance-Erklärung, dass das Kriterium von allen vom Lizenznehmer betriebenen Standorte erfüllt wird. Stichproben durch die Zertifizierungsstelle sind jederzeit möglich.

- Der Tarif muss als UZ 46 Tarif auf <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie> gelistet sein.
- Falls **Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern** produziert wird, gilt diese Anforderung für den selbst produzierten Anteil vom Gesamtverbrauch als erfüllt.

Wenn aus folgenden Gründen kein Strom bezogen werden kann, der den Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom" entspricht:

1. UZ 46 Strom ist nicht oder nicht in ausreichenden Mengen verfügbar
2. keine Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten durch UZ-Lizenznehmer

muss dies und das Bemühen, zum ehestmöglichen Zeitpunkt UZ 46 Strom zu beziehen, dokumentiert werden. Für diesen Fall ist die Anforderung gemäß Pkt.4.2.1 Alternativbezug Strom " zu erfüllen.

Nachweis:

- Anbotseinholungen bei Stromanbieter bzw. Anschreiben an Dritte, die den Stromliefervertrag abschließen, in dem der Bezug von UZ-46 Strom gefordert wird
- Rückmeldung des Stromanbieters / des Dritten mit Begründung, dass und warum kein UZ 46 Strom verfügbar ist
- Stromliefervertrag und Stromrechnung aus denen die Nachweise gemäß Pkt. 4.2.1 hervorgehen

4.2.1 Alternativbezug Strom¹¹

Der Lizenznehmer bezieht

1. Strom bei einem Ökostromhändler
2. Strom der zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammt
3. Strom der gemeinsam mit Herkunftsnachweisen gehandelt wird

Nachweis: Stromliefervertrag und Stromrechnung

- ad 1. Stromkennzeichnung Versorgermix "Technologie" 100% erneuerbare Energieträger
- ad 2. Stromkennzeichnung „Produktkennzeichnung“ "Technologie" 100% erneuerbare Energieträger

¹¹ Dieses Kriterium bezieht sich auf den Fall, dass kein UZ 46-Strom genutzt werden kann. Es darf nur Anwendung finden, sofern zumindest einer der in Punkt 4.2 definierten Gründe, weshalb kein UZ46-Strom bezogen werden kann, erfüllt ist.

- *ad 3. Stromkennzeichnung Produktkennzeichnung "Gemeinsamer Handel" - 100% der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise werden gemeinsam mit der elektrischen Energie gehandelt*

5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierete Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden¹².

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/de/index>

- [1] Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11 Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- [2] <http://www.dgnb-system.de/de/> bzw. www.ogni.at
- [3] BGBl. II 184/2014, Verpackungsverordnung 2014
- [4] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Leitfaden des BMLUK zum AWK abrufbar unter:
<https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/abfallwirtschaftskonzept-leitfaden-zur-erstellung.html>
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG idF der Verordnung (EU) Nr. 1505/2017
- [6] ÖNORM EN ISO 14001;
Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung,
15. November 2015

¹² Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.